



Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Kryptowerte mit relevanten Staaten und Gebieten ab 2026

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung¹
in Ausführung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden vom ...²
über den automatischen Informationsaustausch nach dem Melderahmen für
Kryptowerte (AIA-Vereinbarung Kryptowerte),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... 2025³,
beschliesst:*

Art. 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums der AIA-Vereinbarung Kryptowerte zu erklären:

- a. dass die nachstehend aufgeführten Staaten und Gebiete in die Liste nach Abschnitt 7 Absatz 1 Buchstabe g der AIA-Vereinbarung Kryptowerte aufzunehmen sind, sofern sie die Voraussetzungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erfüllen:
 1. Albanien,
 2. Andorra,
 3. Anguilla,
 4. Antigua und Barbuda,
 5. Argentinien,
 6. Armenien,
 7. Aruba,
 8. Australien,
 9. Bahamas,

¹ SR 101

² SR 0....

³ BBl 2025 ...

10. Bahrain,
11. Barbados,
12. Belgien,
13. Belize,
14. Bermuda,
15. Brasilien,
16. Britische Jungferninseln,
17. Bulgarien,
18. Cayman-Inseln,
19. Chile,
20. Cook-Inseln,
21. Costa Rica,
22. Curaçao,
23. Dänemark,
24. Deutschland,
25. Dominica,
26. Estland,
27. Färöer-Inseln,
28. Finnland (inkl. Åland),
29. Frankreich (inkl. Französisch-Guyana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, Saint-Martin),
30. Gibraltar,
31. Grenada,
32. Griechenland,
33. Grönland,
34. Guernsey,
35. Hongkong,
36. Indien,
37. Indonesien,
38. Insel Man,
39. Irland,
40. Island,
41. Israel,
42. Italien,
43. Jamaika,
44. Japan,
45. Jersey,
46. Kanada,
47. Kasachstan,
48. Kenia,

49. Kolumbien,
50. Lettland,
51. Libanon,
52. Litauen,
53. Liechtenstein,
54. Luxemburg,
55. Malaysia,
56. Malta,
57. Marshallinseln,
58. Mauritius,
59. Mexiko,
60. Monaco,
61. Montserrat,
62. Nauru,
63. Neukaledonien,
64. Neuseeland,
65. Niederlande (inkl. Bonaire, Saint Eustatius, Saba),
66. Nigeria,
67. Niue,
68. Norwegen,
69. Österreich,
70. Panama,
71. Peru,
72. Polen,
73. Portugal (inkl. Azoren, Madeira),
74. Rumänien,
75. Samoa,
76. Saint Kitts und Nevis,
77. Saint Lucia,
78. Saint Vincent und die Grenadinen,
79. San Marino,
80. Schweden,
81. Seychellen,
82. Singapur,
83. Sint Maarten,
84. Slowakei,
85. Slowenien,
86. Spanien (inkl. Kanarische Inseln),
87. Südafrika,

88. Südkorea,
 89. Thailand,
 90. Tschechien,
 91. Türkei,
 92. Turks- und Caicos-Inseln,
 93. Ukraine,
 94. Ungarn,
 95. Uruguay,
 96. Vanuatu,
 97. Vereinigte Arabische Emirate,
 98. Vereinigtes Königreich,
 99. Zypern;
- b. ab welchem Zeitpunkt Informationen über Kryptowerte mit dem jeweiligen Partnerstaat automatisch ausgetauscht werden.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.



Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Kryptowerte mit Staaten und Gebieten, die nach 2026 relevant werden könnten

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
in Ausführung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden vom ...²
über den automatischen Informationsaustausch nach dem Melderahmen für
Kryptowerte (AIA-Vereinbarung Kryptowerte),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... 2025³,
beschliesst:*

Art. 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums der AIA-Vereinbarung Kryptowerte zu erklären:

- a. dass die nachstehend aufgeführten Staaten und Gebiete in die Liste nach Abschnitt 7 Absatz 1 Buchstabe g der AIA-Vereinbarung Kryptowerte aufzunehmen sind, sofern sie die Voraussetzungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erfüllen:
 1. Aserbaidschan,
 2. Brunei Darussalam,
 3. Ecuador,
 4. Ghana,
 5. Katar,
 6. Kuwait,
 7. Macao,
 8. Malediven,

1 SR 101
2 SR 0....
3 BBl 2025 ...

9. Oman,
 10. Pakistan,
 11. Saudi-Arabien
 12. Volksrepublik China;
- b. ab welchem Zeitpunkt Informationen über Kryptowerte mit dem jeweiligen Partnerstaat automatisch ausgetauscht werden.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Vernehmlassung



Bundesbeschluss über den Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten und des automatischen Informationsaustauschs über Kryptowerte durch die Partnerstaaten

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 und 163 Absatz 2 der Bundesverfassung¹
sowie auf Artikel 148 Absätze 1 und 2 sowie 152 des Parlamentsgesetzes vom
13. Dezember 2002²
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... 2025³,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) prüft im Hinblick auf die Durchführung des automatischen Informationsaustauschs (AIA) gestützt auf die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden vom 29. Oktober 2014⁴ über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA-Vereinbarung Finanzkonten) und auf die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden vom ...⁵ über den automatischen Informationsaustausch nach dem Melderahmen für Kryptowerte (AIA-Vereinbarung Kryptowerte), ob die Partnerstaaten die Voraussetzungen für die standardkonforme Umsetzung des jeweiligen automatischen Informationsaustauschs erfüllen.

² Es prüft auf der Grundlage der verfügbaren Informationen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), ob insbesondere die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Partnerstaat verfügt über die für die Umsetzung des jeweiligen AIA erforderlichen Rechtsvorschriften; dazu gehören insbesondere die Verpflichtung zur

¹ SR 101
² SR 171.10
³ BBl 2025 ...
⁴ SR 0.653.1
⁵ SR ...

Einhaltung des Spezialitätsprinzips, wonach Informationen nur zu dem im Abkommen vorgesehenen Zweck verwendet werden dürfen.

- b. Der Stand der Vertraulichkeit sowie der Vorkehrungen für den Schutz der ausgetauschten Daten entspricht im Partnerstaat den Anforderungen der jeweiligen AIA-Vereinbarung.
- c. Der Partnerstaat verfügt über ein angemessenes Netzwerk von Partnerstaaten, einschliesslich der relevanten Konkurrenzfinanzplätze, mit denen er den jeweiligen AIA umsetzt.
- d. Dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums der AIA-Vereinbarung Finanzkonten beziehungsweise dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums der AIA-Vereinbarung Kryptowerte liegen keine Meldungen über Verstösse gegen die Vertraulichkeitsvorschriften oder über ein Versagen der Schutzvorkehrungen im Partnerstaat vor.
- e. Den mit der Durchführung des jeweiligen AIA betrauten schweizerischen Behörden liegen keine Feststellungen vor, dass nach Artikel 21 des Übereinkommens vom 25. Januar 1988⁶ über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen aufgrund der allgemeinen Sachlage oder im Einzelfall keine Verpflichtung der Schweiz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten oder Kryptowerte besteht.
- f. Vom Datenaustausch betroffene Personen sind im Zusammenhang mit ausgetauschten Steuerinformationen im Partnerstaat nicht Verfahren ausgesetzt, die nachweisbar schwere Menschenrechtsverletzungen mit sich bringen oder zur Folge haben könnten.

³ Die Überprüfung erfolgt risikobasiert. Sollen mit einem Partnerstaat zum ersten Mal Informationen über Finanzkonten oder Kryptowerte ausgetauscht werden, so wird er vor dem Datenaustausch umfassend überprüft.

⁴ Wenn Zweifel an der standardkonformen Umsetzung durch einen Partnerstaat bestehen oder die OECD Massnahmen gegen einen Partnerstaat getroffen hat, nimmt das EFD zusätzliche Abklärungen vor.

Art. 2

¹ Das EFD informiert jeweils vor der Durchführung des AIA die zuständigen parlamentarischen Kommissionen über:

- a. die Ergebnisse der Prüfungen,
- b. relevante Entwicklungen,
- c. allfällige seitens der Schweiz gegenüber einem Partnerstaat getroffene oder zu treffende Massnahmen.

² Ereignisse, die sich wesentlich auf den AIA auswirken oder auswirken könnten, müssen den zuständigen parlamentarischen Kommissionen umgehend gemeldet werden.

Art. 3

Der Bundesrat unterbreitet den zuständigen parlamentarischen Kommissionen alle vier Jahre einen Bericht über die Ergebnisse der Prüfungen.

Art. 4

Der Bundesbeschluss vom 6. Dezember 2017⁷ über den Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Partnerstaaten ab 2018/2019 wird aufgehoben.

Art. 5

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.